

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung („ADV“)

gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung
(„DS-GVO“)

zwischen

dem fachlichen/technischen Taxbox-Teilnehmer

- („Auftraggeber“) -

und

Clearstream Banking AG

Mergenthalerallee 61

D-65760 Eschborn

Deutschland

- („Auftragnehmer“) -

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Gegenstand der Verarbeitung

Der Gegenstand der Verarbeitung ergibt sich aus dem bestehenden Vertrag für fachliche / technische Taxbox Teilnehmer zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

Im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung kann der Auftragnehmer Zugang zu personenbezogenen Daten haben und personenbezogene Daten der in dieser Vereinbarung aufgelisteten Datensubjekte verarbeiten, um die Dienstleistungen zu erbringen (die vom Auftragnehmer verarbeiteten personenbezogenen Daten im Auftrag des Auftraggebers im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung: „**Auftraggeber-Daten**“).

Dauer der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten

Die Dauer (Laufzeit) dieser Auftragsverarbeitung entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

Art der Verarbeitung

Die Art der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten, die im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung durchgeführt wird, ist in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Zweck der Verarbeitung

Der Zweck der Verarbeitung ist in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Art der Daten

Die folgenden Arten personenbezogener Daten werden vom Auftragnehmer verarbeitet:

- Name, Vorname, Titel
- Depotstelle und Depotkontonummer
- Steuerrelevante Daten zu Depotüberträgen

Kategorien betroffener Personen:

- Kunden des Auftraggebers

3. Orte der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung und Nutzung der Auftraggeber-Daten finden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union statt. Jede Übermittlung in ein Drittland, das kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, erfordert die Verwendung zusätzlicher Garantien gemäß Artikel 44 ff. DS-GVO.

4. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Insbesondere enthalten diese:

- a) die Verwendung von Pseudonymisierung und Verschlüsselung der Auftraggeber-Daten, soweit erforderlich und angemessen;
- b) Maßnahmen zur Gewährleistung der fortdauernden Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Widerstandsfähigkeit der Systeme und Dienste des Auftragnehmers, soweit erforderlich und angemessen;
- c) die Möglichkeit, die Verfügbarkeit und den Zugriff auf Auftraggeber-Daten im Falle eines physischen oder technischen Ereignisses rechtzeitig wiederherzustellen, falls dies notwendig und angemessen ist; und
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten, soweit erforderlich und angemessen.

Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit eine Prüfung oder ein Audit des Auftraggebers nach dessen Ansicht einen Anpassungsbedarf ergibt, müssen diese nach Treu und Glauben vereinbart werden.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden auf der Website der Clearstream Banking AG (www.clearstream.com) veröffentlicht.

5. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Auftraggeber-Daten nur berichtigen und löschen oder die Verarbeitung einschränken, soweit dies durch eine dokumentierte Anweisung des Auftraggebers beauftragt wurde.

6. Pflichten des Auftragnehmers

Dem Auftragnehmer obliegen insbesondere folgende weitere Vertragspflichten:

- a) Wenn der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Union hat, benennt der Auftragnehmer einen Vertreter nach Artikel 27 Abs. 1 DS-GVO in der Europäischen Union.
- b) Zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b DS-GVO setzt der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht worden sind. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu den Auftraggeber-Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie durch das anwendbare Europäische Recht oder das einschlägige Recht eines Mitgliedstaats zur Verarbeitung verpflichtet sind. Wenn und soweit der Auftraggeber, der solchen Informationen folgt, auf die Anweisung besteht, entschädigt der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig und vollständig von allen Folgen der Einhaltung dieser Anweisung durch den Auftragnehmer.
- c) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Anfragen der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- d) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen einer Aufsichtsbehörde informieren, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

- e) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- f) Unter der Berücksichtigung der Art der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um auf Anfragen von Betroffenen zu reagieren, die ihre Rechte gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen ausüben. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die entstandenen Kosten.

7. Unterauftragnehmer

Der Auftraggeber stimmt der Einbindung den in Anhang 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Unterauftragnehmer zu. Darüber hinaus erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine allgemeine Genehmigung, weitere Unterauftragnehmer mit der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zu beauftragen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber vorher mit, dass er beabsichtigt, weitere Unterauftragnehmer zu ergänzen oder zu ersetzen. Widerspricht der Auftraggeber begründet der Änderung, kann der Auftragnehmer diese Vereinbarung ordentlich kündigen oder einen anderen Unterauftragnehmer einbeziehen; im letzteren Fall erstattet der Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Einbeziehung dieses anderen Unterauftragnehmers entstanden sind.

Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem/den Unterauftragnehmer/n so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen und insbesondere angemessene technische und organisatorische Maßnahmen enthalten, um die Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer darf die Auftraggeber-Daten nur an einen Unterauftragnehmer übermitteln, und ein solcher Unterauftragnehmer beginnt erst mit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten, sobald der Auftragnehmer bestätigen kann, dass der Vertrag mit dem Unterauftragnehmer die Bestimmungen dieser Vereinbarung widerspiegelt. Der Unterauftragnehmer verfügt über angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die Anforderungen der geltenden Datenschutzvorschriften zu erfüllen.

Wenn der Unterauftragnehmer die Auftraggeber-Daten außerhalb der EU verarbeitet, stellt der Vermittler sicher, dass die Übermittlung der Auftraggeber-Daten an den Unterauftragnehmer und die Verarbeitung dieser Auftraggeber-Daten den geltenden EU-Datenschutzvorschriften entspricht.

8. Informations- und Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Auftraggeber die Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers gemäß Artikel 28 DS-GVO überprüfen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anfrage alle notwendigen Informationen über die Bearbeitung der Stammdaten zu geben und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Unbeschadet der Rechte des Auftraggebers in dem vorstehenden Absatz dieses Abschnitts, können Nachweise für solche technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nicht nur die spezifische Leistungsvereinbarung betreffen, durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DS-GVO; die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 DS-GVO; aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder durch eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz oder ISO/IEC 27001, 27018), erbracht werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer, Prüfungen durchzuführen oder Prüfer zu bestellen.

Wenn bei einer Überprüfung festgestellt wird, dass der Auftragnehmer oder eine Dienstleistung nicht den Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung entspricht, muss der Auftragnehmer auf eigene Kosten alle Korrekturmaßnahmen, einschließlich etwaiger vorübergehender Lösungen, ergreifen, die erforderlich sind, um die Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder der anwendbaren Datenschutzvorschriften zu erfüllen.

Alle Kosten, die dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Audit entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Aufzeichnung der etwaigen Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 Abs. 2 DS-GVO vorzulegen.

9. Hilfspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.
- b) die Verpflichtung, Sicherheitsverstöße, mit Bezug zu personenbezogenen Daten, unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.

“Sicherheitsverstöße” sind alle wesentlichen Störungen der Dienste des Auftragnehmers, mögliche Verstöße gegen die geltenden Datenschutzgesetze oder diese Vereinbarung und alle anderen Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten, die sich durch den Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern oder anderen Dritten ergeben.

- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber den Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

10. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Der Umgang mit den Auftraggeber-Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und/oder dieser Vereinbarung und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

11. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Endet diese Vereinbarung oder fordert der Auftraggeber dies vom Auftragnehmer während der Laufzeit dieser Vereinbarung, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten, es sei denn, das Recht der EU oder des EU-Mitgliedstaats erfordert die Speicherung der Auftraggeber-Daten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Alternativ kann der Auftragnehmer diese Dokumentation nach Ablauf der Servicevereinbarung an den Auftraggeber übergeben.

12. Ersatz

Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung gilt ab 25. Mai 2018 zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und ersetzt alle bis dahin bestehenden Auftragsdatenverarbeitungsverträge zum gleichen Verarbeitungsgegenstand.

(Datum, Name)

(Datum, Name)

Patrick Bertram
Vice President Issuer CSD
Clearstream Banking AG

Frank Fürbeth
Vice President Issuer CSD
Clearstream Banking AG

Anhang 1 – Genehmigte Unterauftragnehmer

1	Genehmigte Unterauftragnehmer als Unterauftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO und Paragraph 6 dieser Vereinbarung.
1.1	Deutsche Börse AG Mergenthalerallee 61 D-65760 Eschborn Deutschland